

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen
2. Geltungsbereich
3. Dauer der Versicherung
4. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
5. Versicherte Kosten

6. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall
7. Besondere Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall
8. Versicherungssumme, Versicherungswert
9. Entschädigungsberechnung, Unterversicherung, Selbstbehalt
10. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

Diese Versicherungsbedingungen werden ergänzt durch die Versicherungsbedingungen für die SV FirmenPolice - Allgemeiner Teil (SVFP-AT).

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Güter auf Transporten

Versichert ist der gesamte Warenbestand einschließlich dessen handelsüblicher Verpackung. Weiterhin sind auch Güter Dritter versichert, die der Versicherungsnehmer aufgrund von Reparatur, Wartung, Montage befördert. Eingeschlossen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halb- und Fertigfabrikate, Muster und Modelle, Abfälle mit Restwerten und Verpackungsgut. Mitversichert sind Werkzeuge, die den betrieblichen Zwecken dienen.

Persönliche Gegenstände des Versicherungsnehmers und seiner Mitarbeiter sind bis zum vereinbarten Betrag je Versicherungsfall auf Erstes Risiko mitversichert.

1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind,

1.2.1 Umzugsgut, Kunstgegenstände, Reisegepäck, Mobiltelefone, Smartphones, Laptops, Navigationsgeräte, Bargeld, Wertpapiere, Edelmetalle, Schmuck, gefasste und ungefasste Edelsteine oder Perlen, Taschen- und Armbanduhren, Briefmarken und sonstige Valoren jeder Art;

1.2.2 Güter, die bereits zu Beginn des Transports beschädigt waren.

1.3 Die Beförderung der Waren muss eigenen geschäftlichen Zwecken des Versicherungsnehmers dienen (Werkverkehr). Die gewerbliche Warenbeförderung und andere Warenbeförderungen im Auftrag bzw. Interesse Dritter sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.4 Die Versicherung gilt bei der Beförderung mit Kraftfahrzeugen und Anhängern (Transportmittel), die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden und ausschließlich von ihm oder seinen Mitarbeitern bedient werden. Fahrzeuge von Mitarbeitern stehen diesen Fahrzeugen gleich.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland und die westeuropäischen Anrainerstaaten einschließlich der Schweiz und Österreich.

3. Dauer der Versicherung

3.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Absendeort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer Ablieferung bestimmt hat.

3.2 Die Versicherung ruht, wenn das beladene Transportmittel in der Heimatgarage oder auf oder vor dem Grundstück oder in der Nähe des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers oder am Domizil (Wohnung/Haus) des Fahrers abgestellt ist.

3.3 In Erweiterung von Ziffer 3.2 besteht Versicherungsschutz auch während der Zeit, in der das beladene Transportmittel am Domizil des Versicherungsnehmers oder des Fahrers vor Beginn oder nach Beendigung einer versicherten Fahrt abgestellt ist.

3.4 Werkzeuge, die aufgrund von Betriebsabläufen dauerhaft in den Transportmitteln gelagert werden, sind darüber hinaus auch zwischen den Transporten während des Aufenthaltes im Transportmittel versichert. Ziffer 4.1.9 gilt für die Versicherung von Werkzeugen uneingeschränkt.

4. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

4.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden durch

4.1.1 Höhere Gewalt;

4.1.2 Unfall des Transportmittels, das ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes

Ereignis, wie z. B. Umstürzen oder Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder Gegenständen;

4.1.3 Notbremsungen und Ausweichmanöver zur Vermeidung eines Transportmittelenfalles.

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt;

4.1.4 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schäden durch Löschmittel;

4.1.5 Elementarereignisse;

4.1.6 Be- und Entladen des für die versicherten Transporte eingesetzten Transportmittels, sofern die Be- oder Entladung durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird;

4.1.7 Raub und räuberische Erpressung (Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, § 249 ff. StGB);

4.1.8 Diebstahl oder Unterschlagung des Transportmittels unter der Voraussetzung, dass sämtliche vorhandenen und gegebenenfalls zusätzlich vereinbarten Diebstahlsicherungen beim Verlassen des Transportmittels betätigt werden;

4.1.9 Diebstahl aus dem verschlossenen Transportmittel unter der Voraussetzung, dass sämtliche vorhandenen und gegebenenfalls zusätzlich vereinbarten Einbruchdiebstahlsicherungen beim Verlassen des Transportmittels betätigt werden sowie bei mit Planen versehenen Transportmitteln, die geschlossene Plane durch Kette oder Schloss oder durch eine andere Sicherungsmaßnahme, mindestens gleicher Art am Transportmittel zu befestigen und zu sichern ist.

Mitversichert sind Schäden an versicherten Sachen durch Vandalismus nach einem Einbruch in das Transportmittel;

4.1.10 eine der in den Ziffern 4.1.8 und 4.1.9 aufgeführten Gefahren, wenn das unterwegs befindliche Transportmittel während der Nachtzeit (von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr) endgültig abgestellt ist, nur dann, wenn es entweder ununterbrochen beaufsichtigt wird, in einer verschlossenen Garage, einem abgeschlossenen Hofraum oder auf einem bewachten Parkplatz oder in einer bewachten Sammelgarage (nicht Parkhaus) abgestellt wird.

4.1.10.1 Wird das Transportmittel in der Zeit von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht ununterbrochen beaufsichtigt oder befindet es sich nicht in einer verschlossenen Garage, einem abgeschlossenen Hofraum oder auf einem bewachten Parkplatz oder in einer bewachten Sammelgarage (nicht Parkhaus), wird für Schäden durch Diebstahl des Transportmittels oder Einbruchdiebstahl aus dem Transportmittel der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4.1.10.2 Befindet sich das Transportmittel in der Zeit von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr unbeaufsichtigt auf Baustellen, in Wald- und Forstgebieten oder auf sonstigen unbelebten Freiflächen, besteht kein Versicherungsschutz.

4.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

4.2.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

4.2.1.1 Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Innere Unruhen, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

4.2.1.2 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

4.2.1.3 Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand;

4.2.1.4 Witterungseinflüsse, mit denen gerechnet werden muss;

4.2.1.5 Selbstentzündung;

4.2.1.6 Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler;

4.2.1.7 Fehlen von oder Mängel an beanspruchungsgerechter Verpackung sowie durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise (z. B. Ladungssicherung);

4.2.1.8 Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;

4.2.1.9 Bremsmanöver, Reifenpannen und sonstige Betriebsschäden des Transportmittels, soweit sie nicht zu einem Unfall des Transportmittels führen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Notbremsungen und Ausweichmanöver gemäß Ziffer 4.1.3.

4.2.2 Schäden, die bei Inbetriebnahme versicherter Maschinen und Apparate nach dem versicherten Transport eintreten, werden auch dann nicht ersetzt, wenn sie die Folge eines während des Transportes entstandenen Schadens sind.

4.3 Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

4.3.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft ausbreiten vermag.

4.3.2 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

4.3.3 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

5. Versicherte Kosten

5.1 Der Versicherer ersetzt die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen.

Der Ersatz dieser Aufwendungen erfolgt auf Erstes Risiko und ist auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

5.1.1 Schadenminderungskosten

Schadenminderungskosten sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung eines Schadens gemäß Ziffer 4.1 für geboten halten durfte.

5.1.2 Kosten zum Zwecke der Bergung, Beseitigung oder Vernichtung von versicherten Sachen

Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn eine zuständige Behörde nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung und/oder das Aufräumen der Schadenstätte auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst. Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte Güter auf behördliche Anordnungen hin geborgen und beseitigt/vernichtet oder veranlasst eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung unbeschädigter Güter, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

Nicht versichert sind zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere die Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.

5.1.3 Lagerkosten

Lagerkosten sind Kosten für eine erforderliche Zwischenlagerung nicht beschädigter versicherter Sachen, wenn der Weitertransport vorübergehend nicht möglich ist.

5.1.4 Mehrkosten durch Preissteigerungen

Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

5.2 Der Versicherer ersetzt Havarie-Grosse-Beiträge und leistet Sicherheiten, soweit er zu deren Zahlung unmittelbar gesetzlich verpflichtet ist. Die Ersatzleistung hierfür ist auf die Versicherungssumme gemäß Ziffer 8 begrenzt. Ausgeschlossen sind die auf das Transportmittel entfallenden Beiträge.

6. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

6.1 Neben den Obliegenheiten und gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften gemäß SVFP-AT, Ziffer 9.1 hat der Versicherungsnehmer nachfolgende besondere Obliegenheiten zu beachten.

6.1.1 Die Transportmittel müssen amtlich zugelassen sein.

6.1.2 Der Versicherungsnehmer hat die Transportmittel in dem vorgeschriebenen verkehrssicheren Zustand zu halten.

6.1.3 Die Fahrer müssen einen gültigen Führerschein besitzen.

6.1.4 Das Gewicht der Ladung darf über die genehmigte Ladefähigkeit nicht hinausgehen.

6.1.5 Beim Verlassen des Transportmittels müssen sämtliche vorhandenen und gegebenenfalls zusätzlich vereinbarten Diebstahlsicherungen und Einbruchdiebstahlssicherungen betätigt werden sowie bei mit Planen versehenen Transportmitteln, die geschlossene Plane durch Kette oder Schloss oder durch eine andere Sicherungsmaßnahme, mindestens gleicher Art am Transportmittel befestigt und gesichert werden.

6.2 Die Rechtsfolgen der Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus SVFP-AT, Ziffer 9.1.3 und 9.3.

7. Besondere Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Neben den Obliegenheiten gemäß SVFP-AT, Ziffer 9.2 hat der Versicherungsnehmer nachfolgende Obliegenheiten zu beachten.

7.1 Der Versicherungsnehmer hat im Schadensfall die Rückgriffsrechte gegen Dritte, die für den Schaden ersatzpflichtig sind oder sein können, zu wahren und zu sichern sowie den Versicherer bei der Regressnahme zu unterstützen. Zum Schadennachweis sind dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:

- Bericht des Fahrers über den Hergang des Schadens;
- Polizeibericht bzw., sofern keine Abschrift zu erlangen ist, Angabe der Polizeibehörde, welcher der Schaden gemeldet wurde;
- Nachweis des Versicherungswertes des beschädigten Gutes sowie des Versicherungswertes der gesamten Ladung zum Zeitpunkt des Schadeneintritts;
- eine Aufstellung des Gesamtschadens.

7.2 Die Rechtsfolgen der Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus SVFP-AT, Ziffer 9.3.

8. Versicherungssumme, Versicherungswert

8.1 Als Versicherungssumme wird der höchstmögliche Ladungswert (Summe der Versicherungswerte aus Ziffer 8.2 bis 8.5) sämtlicher gleichzeitiger Transporte festgelegt.

8.2 Versicherungswert von Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt oder die er herstellt, auch soweit sie noch nicht fertiggestellt sind, ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

8.3 Für verkaufte, aber dem Käufer noch nicht übergebene Waren ist der Versicherungswert der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten.

8.4 Für Second-Hand-Ware und Restposten ist der Versicherungswert der Einstandspreis am Schadentag, max. der Einkaufspreis, der für die Beschaffung der beschädigten oder abhandengekommenen Waren gezahlt wurde.

8.5 Für mitversicherte Werkzeuge sowie für Muster, Modelle und Prototypen entspricht der Versicherungswert dem Zeitwert. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

9. Entschädigungsberechnung, Unterversicherung, Selbstbehalt

9.1 Die Versicherungssumme (zuzüglich der auf Erstes Risiko versicherten Sachen und Kosten) bildet die Höchstersatzgrenze im Schadensfall.

9.2 Ist im Schadensfall der Gesamtwert sämtlicher gleichzeitig stattfindender Transporte nicht höher als die Versicherungssumme, ersetzt der Versicherer den Versicherungswert gemäß Ziffer 8.2 bis 8.5 der beschädigten, zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Waren unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

9.3 Unterversicherung

Ist im Versicherungsfall der Gesamtwert sämtlicher gleichzeitig stattfindender Transporte höher als die Versicherungssumme (Unterversicherung), haftet der Versicherer nur im Verhältnis dieser Versicherungssumme zum Gesamtwert.

Auf die Anrechnung einer Unterversicherung wird verzichtet, wenn der Gesamtwert sämtlicher gleichzeitig stattfindender Transporte die Versicherungssumme um nicht mehr als den vereinbarten Prozentsatz übersteigt.

9.4 Schäden an persönlichen Gegenständen des Versicherungsnehmers und seiner Mitarbeiter werden zum Zeitwert ersetzt.

9.5 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt je Versicherungsfall von dem nach diesem Vertrag bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag, einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für vereinbarte Kosten, den vereinbarten Selbstbehalt.

9.6 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

10. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

10.1 Fälligkeit der Entschädigung

Steht der Anspruch des Versicherungsnehmers dem Grunde und der Höhe nach fest, hat die Entschädigungszahlung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

10.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

10.2.1 Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

10.2.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wieder-

beschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

10.2.3 Der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr.

10.2.4 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

10.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 10.1; 10.2.1 und 10.2.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

10.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

10.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen oder

10.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch nicht abgeschlossen ist.